

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



- **Geltungsbereich**

Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Reparaturbedingungen (im folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen der Gebäudesanierung Heinle GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Marcel Heinle und Dietmar Heinle, und ihren Kunden, sowie Lieferanten und Nachunternehmern.

Entgegenstehende oder von diesen ABG abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

Für alle Bereiche, die nicht im Folgenden gesondert durch die AGB geregelt sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Schorndorf vereinbart.

Die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertragsinhaltes im Übrigen.

- **Auftragsvergabe** (Kunde gegenüber GSH GmbH)

Ein Vertrag zwischen Kunden und der GSH GmbH kommt mit Unterschrift auf dem Kostenvoranschlag oder mit einer schriftlichen Bestätigung des Angebots per Post oder per Email zustande.

In Ausnahmefällen kann auch fernmündlich beauftragt werden. Die Annahme erfolgt dann durch die GSH GmbH mit gesonderter schriftlichen Auftragsbestätigung. Wird dieser nicht binnen 24 Stunden kundenseitig widersprochen, gilt diese als angenommen.

- **Richtiger Rechnungsempfänger (Kunde gegenüber GSH GmbH)**

Bei Auftragserteilung bitten wir um schriftliche Mitteilung, sowie um genaue Angabe der Rechnungs- und Lieferanschrift. Bei nachträglichen Adressänderungen erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € netto.

- **Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen**

Es gelten die Regelungen dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

Kosten

Wird der voraussichtliche Preis der Leitungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Kunde eine Kostengrenze nennen.

Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrückliche Anforderung des Kunden erstellt.

Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die für den Kostenvoranschlag erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit es nicht zur Durchführung kommt.

Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Vertragspartner hierüber informieren. Gleiches gilt Mängel, die wir erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrags umfasst waren.

Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen.

- **Beendigung**

Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits gelieferte Ware zu tragen.

- **Mitwirkungspflicht**

Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur oder Montage zu sorgen.

Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen

- **Frist für die Ausführung**

Die Angaben der Gebäudesanierung Heinle GmbH über Reparatur- und Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.

In Fällen nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen (z. B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungswidrigkeiten, Liefer- und Leistungsverzug von Zulieferern), sowie bei behördlichen Eingriffen und höherer Gewalt verlängern sich verbindliche Fristen angemessen.

- **Abrechnungsmodalitäten (Rapporte, ½-Tagespauschalen und 1-Tagespauschalen)**

1. Stundenpositionen:

werden durch Rapporte nachgewiesen. Diese werden im Regelfall durch den Kunden oder dessen Vertreter (insbesondere Mieter) bestätigt. Soweit keine kundenseitiger Vertreter anwesend ist, unterzeichnet der Projektleiter oder der ausführenden Techniker im Auftrag/stellvertretend.

Abrechnungsintervall je begonnene halbe Stunde. Es wird entsprechend aufgerundet.

2. ½- bzw 1-Tagespauschalen:

sind nicht gesondert durch Einzelrapporte zu belegen. Es genügt die Angabe des ausführenden Technikers, des Zeitraums, sowie des Datums im Rechnungstext.

- **Abschlagszahlungen**

Abschlagszahlungen können ab einem Auftrags-Netto-Wert von 4.000 € gestellt werden. Teilrechnungen können auch geringer ausfallen.

Das Zahlungsziel bei Abschlagszahlungen beträgt 7 Tage.

- **Haftung**

Generell:

Die Gebäudesanierung Heinle GmbH verpflichtet sich eine Betriebshaftpflicht zu besitzen mit einer Deckung im Schadensfall von mindestens 3 Mio.

Beschädigungen an der Sache sind schriftlich inkl. vorhandener Fotos des entstandenen Schadens beim zuständigen Projektleiter innerhalb einer Frist von 1 Monat anzuzeigen.

Bei berechtigten Ansprüchen wird ausschließlich der Zeitwert der Sache ersetzt.

Gewerk Sanitär/Rohrreinigung:

Wir übernehmen – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässige Schadenverursachung vorliegt – keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch: a) Arbeiten an defekten, verrotteten (z.B. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Anlagen; b) Arbeiten an Anlagen, die – entgegen den Auflagen der Nummer 2 – in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden; c) Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen oder besonderen Gefahren unter den Voraussetzungen der Nummer 3; d) Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Gußeisen, Beton, Stahlbeton oder Steinzeug bestehen; e) austretenden Inhalt der Anlage; f) Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die aufgrund eines Umstandes in der Anlage stecken bleiben oder verloren gehen, der nicht von unseren Mitarbeitern zu vertreten ist (z.B. vorhandener Muffenversatz, vorhandener Rohrbruch o.ä.); g) Arbeiten an Rohren, Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°.

- **Urheberrecht**

Angebot und Leistungsbeschreibung sind geistiges Eigentum der Gebäudesanierung Heinle GmbH, unbefugte Weitergabe, insbesondere an Wettbewerber, ist nicht gestattet.

- **Haftungsausschlüsse der GSH GmbH, generell**

liegen vor, wenn

- Unvermeidbare Beschädigungen am Inventar in Folge von De- und Remontage und/oder Bewegungsaufwand am Inventar entstehen.

Das betrifft insbesondere Mobiliar, welches durch Verschleiß beim Ab- und Wiederaufbau Beschädigungen von sich tragen kann. Sowie Küchenarbeitsplatten, die in der Regel nicht schadensfrei ausgebaut werden können.

- Beschädigungen an nicht ‚auf Putz‘ verlegten Leitungsführungen in Folge von Demontage- und/oder Bohrungsarbeiten an Wänden/Decken/Böden entstehen
(insbesondere Heizkreisläufen wie auch Fußbodenheizung/Wasserleitungen/Stromleitungen)

- ein gesteigertes Staubaufkommen im Zusammenhang mit Trocknung- und Demontearbeiten entsteht. Rauchmelder sind stets kundenseitig außer Betrieb zu nehmen bzw. entsprechend zu schützen.

- Fliesen zerstört werden, die zur Ausführung der o. g. Sanierungsmaßnahmen unausweichlich sind.

Folgewirkung:

Die Gebäudesanierung Heinle GmbH übernimmt keine entstehenden Folgekosten aus o. g. Arbeiten/Haftungsausschlüsse. Da es sich um unausweichliche Folgeschäden im Zusammenhang mit den beauftragten Sanierungsarbeiten handelt, müssten diese Kosten bei Versicherungsschäden in der Regel von der Versicherung als schadensbedingt übernommen werden. Dieses ist bauseits zu klären.

- **Haftungsausschlüsse der GSH GmbH bei Asbest- und Schadstoffen**

Die Gebäudesanierung Heinle GmbH haftet für keine Folgeschäden im Zusammenhang mit Asbest- und/oder Schadstofffreisetzungen soweit der Kunde zuvor unsererseits über die Gefahren der Schadstofffreisetzungen belehrt wurde ABER dennoch eine Materialprobeanalytik zur potenziellen Gefährdungsbeurteilung verweigert hat.

- **Gewährleistungsausschluss der GSH GmbH**

Bei Erneuerung von dauerelastischen Wartungsfugen, sog. Silikon- und Acrylfugen gilt ein Gewährleistungsausschluss, da deren Haltbarkeit von vielen externen Faktoren abhängig ist (Reinigung, Standhaftigkeit des Unterbaus, etc.)

Acrylfugen:

Systembedingt härtet das Material erst final nach der 1. Heizperiode aus. Einreißen von Farbanstrich im Anschluss an Sanierungs-/Renovierungsarbeiten kann sich einstellen.

Ein Nacharbeiten kann somit nur gegen gesonderte Rechnung erfolgen.

- **Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Kunden**

Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

- **Verjährung der Mängelansprüche**

Die Verjährung lehnt sich an nach der selbigen Regelung nach § 13 VOB/B. In Abweichung von § 13 Nr. 4 (1) VOB/B wird für alle Leistungen des Auftragnehmers eine Verjährung von 2 Jahren und 1 Monat vereinbart. Die vorgenannte Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten beauftragten Vertragsleistung, bzw. alternativ spätestens mit Rechnungserstellung.

- **Datenschutz**

Die Datenschutzbestimmungen finden bei der Gebäudesanierung Heinle GmbH Anwendung. Insbesondere, **dass Daten von Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.**

Einzusehen unter www.gsh-stuttgart.de/index.php?id=65.

Beim Einsatz von Nachunternehmer verpflichtet sich dieser ebenfalls die Datenschutzbestimmungen sinngemäß zu übernehmen/anzuwenden.

Folgende Bestimmungen gelten im Innenverhältnis zwischen der GSH GmbH gegenüber ihren Lieferanten und Nachunternehmern

Allgemeine Lieferbedingungen der GSH GmbH gegenüber Lieferanten und Nachunternehmern

1. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt mit Unterschrift auf dem Kostenvoranschlag oder mit einer schriftlichen Bestätigung per Post oder per Email zustande.

In Ausnahmefällen kann auch fernmündlich beauftragt werden.

Die Annahme erfolgt dann durch die Heinle GmbH mit gesonderter schriftlichen Auftragsbestätigung. Wird dieser nicht binnen 24 Stunden kundenseitig widersprochen, gilt diese angenommen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Zahlungen sind mit **Zahlungsziel 30 Tage rein netto und 14 Tage 3% Skonto** fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

Abschlagzahlungen dürfen ab einem Auftrags-Netto-Wert von 8.000 € gestellt werden. Es bedarf aber der schriftlichen gesonderten Vereinbarung mit dem GSH Projektleiter bei Auftragsannahme.

Abrechnungsfähig sind dann max. 90% der bis dato geleisteten und vom Kunden per Zwischenabnahme bestätigten Arbeiten. Der Mindestwert einer AZ muss jeweils 4.000 netto betragen.

Eingangsrechnungen werden *nur* akzeptiert, wenn sie folgende Kriterien erfüllen und *alle* erforderlichen Belege beigefügt sind:

- **Aktuelles Rechnungsdatum (nicht älter als 4 Tage)**
- **Lieferdatum**
- **Rapporte mit Kundenunterschrift**
- **Abnahme der Arbeiten mit Kundenunterschrift**
- **Freistellungsbescheinigung**
- **Rechnungszustellung per Post an Niederlassung Plüderhausen (Im Rank 7)**
Unter Angabe des Leistungsortes und des zuständigen Projektleiters
- **Freistellungsbescheinigung ist beizufügen. Andernfalls ist der AG gesetzlich verpflichtet 15% der Gegenleistung an das Finanzamt abzuführen, es käme zu einer entsprechend gekürzten Auszahlung.**

§13 UStG

Der AG ist Steuerschuldner gemäß § 13 b UStG

Sollte der o. g. Paragraph bei Ihnen Anwendung finden, muss dies mit folgendem Satz in der Rechnung ausgewiesen sein:

Nach §13 Abs 1 und 2 UStG sind Sie als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer

Verjährung der Mängelansprüche

Die Verjährung lehnt sich an nach der selbigen Regelung nach § 13 VOB/B. In Abweichung von § 13 Nr. 4 (1) VOB/B wird für alle Leistungen des Auftragnehmers eine Verjährung von 2 Jahren und 1 Monat vereinbart. Die Vorgenannte Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten beauftragten Vertragsleistung.

Einsatz von Personal und Fremdfirmen

Der von der Gebäudesanierung Heinle GmbH beauftragte Nachunternehmer verpflichtet sich, dass er ausschließlich eigenes, festangestelltes Personal einsetzt, für das ordnungsgemäß Steuern und Abgaben abgeführt werden.

Soweit Fremdfirmen/Fremdpersonal vom Nachunternehmen eingesetzt werden, muss vorab eine schriftliche Einverständniserklärung des zuständigen Projektleiters der Gebäudesanierung Heinle GmbH eingeholt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohn sind seitens des Auftragnehmers zwingend einzuhalten.

Für Verstöße haftet ausschließlich der Auftragnehmer. Soweit es zu Forderungen gegenüber dem AG kommen sollte, sind diese zu 100% auf den AN abwälzbar.

Sonstige Vereinbarungen

Erhöht sich der vereinbarte Vertragspreis um voraussichtlich mehr als 10%, so ist dieser Umstand sofort bei Bekanntwerden dem GSH Projektleiter schriftlich zu melden. Ohne schriftliche Freigabe durch Projektleitung ist die GSH GmbH berechtigt nur in Höhe des vereinbarten Vertragspreises zu bezahlen bis sie ihrerseits den vollen Zahlungseingang, über den um mehr als 10% erhöhten ursprünglichen Preis, erhalten hat.

Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der GSH GmbH

Beim Einsatz von Nachunternehmer verpflichtet sich dieser ebenfalls die Datenschutzbestimmungen sinngemäß zu übernehmen / anzuwenden.